// Im Blickpunkt

Der Frage, ob das im Rahmen des „Tipke-Urteils" vom BFH festgestellte Vollzugs- und Erhebungsdefizit tatsächlich eine nachträgliche verfahrensrechtliche Änderung begründen kann, gehen *Balmes/Graessner* nach. Für Organschaftsfälle enthält das JStG 2009 Sonderregelungen für Unternehmen der Kredit- und Versicherungswirtschaft, die speziell bei der Einkommensermittlung und beim DBA-Schachtelprivileg zu praktischen Schwierigkeiten führen. Diese stellen *Heurung/Seidel* dar. Die Grunderwerbsteuer als wesentliches Element der Kosten einer Unternehmensreorganisation behandeln *Lohmann/von Goldacker/Zeitz*.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Fahrten zu ständig wechselnden Arbeitsstätten voll absetzbar

Die Kosten eines Arbeitnehmers für die Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten sind unabhängig von der Entfernung (ab dem ersten km) in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen (BFH, 18.12.2008 – VI R 39/07). Der Ansatz einer Entfernungspauschale, die für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte anzusetzen ist, scheidet daher aus. Die anderslautende Rechtsprechung ist aufgrund geänderter Rechtslage überholt.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-467-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Geschäftsführerhaftung wegen Lohnsteuer

Mit Urteil vom 11.11.2008 – VII R 19/08 – hat der BFH entschieden:

Die erforderliche Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und dem mit der Haftung geltend gemachten Schaden richtet sich wegen des Schadensersatzcharakters der Haftung nach § 69 AO nach der Adäquanztheorie. Danach sind solche Pflichtverletzungen für den Erfolg ursächlich, die allgemein oder erfahrungsgemäß geeignet sind, den Erfolg zu verursachen.

Die erfolgreiche Insolvenzanfechtung einer erst nach Fälligkeit abgeführten Lohnsteuer unterbricht den Kausalverlauf zwischen Pflichtverletzung und Schadenseintritt jedenfalls dann nicht, wenn der Fälligkeitszeitpunkt vor dem Beginn der Anfechtungsfrist lag.

Die Pflicht zur Begleichung der Steuerschuld der GmbH im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit ist dem Geschäftsführer nach § 34 Abs. 1 AO, § 41a EStG nicht allein zur Vermeidung eines durch eine verspätete Zahlung eintretenden Zinsausfalls auferlegt, sondern soll auch die Erfüllung der Steuerschuld nach den rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit sicherstellen.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-467-2 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Keine freiberuflichen Einkünfte einer Personengesellschaft bei mittelbarer Beteiligung eines Berufsfremden

Im Urteil vom 28.10.2008 – VIII R 69/06 – hat der BFH entschieden, dass die mittelbare Beteiligung schon eines Berufsfremden an einer Personengesellschaft, deren weitere Gesellschafter Freiberufler sind, dazu führt, dass die Gesellschaft insgesamt keine freiberuflichen, sondern gewerbliche Einkünfte bezieht und deshalb gewerbesteuerpflichtig ist.

Zeitgleich hat der BFH mit Urteil vom 28.10.2008 – VIII R 73/06 – auch die Einkünfte der Obergesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb beurteilt, da die Obergesellschaft als Holding lediglich geschäftsleitende Funktionen innerhalb einer Firmengruppe wahrgenommen und damit keinen freien Beruf ausgeübt hatte.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-467-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Rücknahme des rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts

Der BFH hat mit Urteil vom 9.12.2008 – VII R 43/07 – entschieden:

Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt kann nach § 130 Abs. 2 AO nur dann zurückgenommen werden, wenn bei seinem Erlass von einem tatsächlich nicht gegebenen Sachverhalt ausgegangen oder das im Zeitpunkt seines Erlasses geltende Recht unrichtig angewandt worden ist; eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage hingegen macht einen ursprünglich rechtmäßigen Verwaltungsakt grundsätzlich nicht rechtswidrig, es sei denn, es läge ein Fall steuerrechtlicher Rückwirkung vor. Eine „nachträglich eingetretene Tatsache" i. S. d. § 131 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO kann auch die steuerrechtliche Beurteilung eines Sachverhalts in einem anderen Bescheid sein, der Bindungswirkung für den zu widerrufenden Bescheid hat.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-467-4 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung

Bundesrat: Konjunkturpaket II verabschiedet

Am 20.2.2009 hat der Bundesrat das Konjunkturpaket II verabschiedet, daher aber die für diesen Tag geplante Abstimmung über die Grundgesetzänderung zur Kfz-Steuer vertagt. Mit ihr soll die Ertrags- und Verwaltungskompetenz der Verkehrsbesteuerung geschlossen auf den Bund übergehen. Hinsichtlich der Kfz-Steuer lagen diese Zuständigkeiten bislang bei den Ländern. Hinsichtlich der einfachgesetzlichen Neuregelung der Kfz-Steuer hat der BR den Vermittlungsausschuss angerufen (BR-Drs. 119/09 (B)).

(PM BR vom 20.2.2009)

Verbrauchsteuergesetze geändert

Eine EU-Richtlinie führt dazu, dass die Bundesregierung die Änderung mehrerer Gesetze, die Verbrauchsteuern betreffen, beschlossen hat. Die Höhe der Steuern ist nicht betroffen – es geht um ein neues, EDV-gestütztes Verfahren bei der Beförderung von verbrauchsteuerbaren Waren im EU-Binnenmarkt. Das Bundesfinanzministerium hat die Gelegenheit genutzt, die Gesetze einfacher zu gestalten.

Die EU-Richtlinie schafft die Rechtsgrundlage für die EU-weite Einführung des IT-Verfahrens EMCS, das ab April 2010 starten und ab Januar 2011 bindend sein soll. EMCS bedeutet Excise Movement and Control System und betrifft das Verfahren bei der Beförderung von Waren, auf die Verbrauchsteuern anfallen. Die Steuern müssen dabei erst entrichtet werden, wenn sie zum Verbrauch abgegeben werden. Neben der Vereinfachung für alle Beteiligten kann auf diese Weise Steuerbetrug wirksamer bekämpft werden.

(Newsletter BMF 18.2.2009)

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; **Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler**, Frankfurt a. M.; **Prof. Dr. W. Christian Lohse**, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; **Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel**, Stuttgart; **Dr. Jürgen Schmidt-Troje**, Präsident des FG Köln, Köln; **Prof. Dr. Roman Seer**, Bochum; **StB Dr. Andreas Söffing**, Frankfurt a. M.; **Dr. Roland Wacker**, Richter am BFH, München; **Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel**, Stuttgart